

1263/AB XXI.GP

Eingelangt am: 21.11.2000

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1251/J - NR/2000, betreffend Erlöse aus der Versteigerung der UMTS - Lizenzen, die die Abgeordneten Moser und FreundInnen am 20. September 2000 an meinen Amtsvorgänger gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Frequenzzuteilung gemäß § 49a TKG sowie die Konzessionserteilung gemäß § 15 TKG erfolgt durch Bescheid der Telekom - Control - Kommission. In diesem Bescheid wird sowohl die Konzessionsgebühr gemäß § 17 Abs 1 TKG iVm der Telekommunikationsgebührenverordnung als auch das Frequenznutzungsentgelt gemäß § 49 a Abs 1 TKG vorgeschrieben werden. Sollten diese bescheidmäßig vorgeschriebenen Leistungen von den Bescheidadressen nicht innerhalb der Leistungsfrist erbracht werden, wären sie nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz einzutreiben. Weiters wird darauf hingewiesen, dass die mit dem Antrag gelegten Gebote der Antragsteller für die Zuteilung von Frequenzen für Mobilfunksysteme der 3. Generation (UMTS/IMT - 2000) mit einer abstrakten Bankgarantie besichert wird, die zu Gunsten des Bundes gezogen werden kann, falls das Frequenznutzungsentgelt nicht termingerecht entrichtet wird.

Weiters sei auf Abschnitt 6.1 der Ausschreibungsunterlagen, letzter Absatz, verwiesen, welcher lautet: "Bei Nichtzahlung (einschließlich verspäteter oder nicht vollständiger Zahlung) des Frequenznutzungsentgelts erlischt die Konzession und Frequenzzuteilung. Dessen ungeachtet hat in diesem Fall die Republik Österreich (Bund) das Recht, die vom Antragsteller gelegte Bankgarantie zu ziehen, sowie das dadurch allenfalls nicht abgedeckte Frequenznutzungsentgelt im Wege der Verwaltungsvollstreckung einzubringen."

Zu den Fragen 3 und 4:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen.

Zu Frage 5:

Mit dieser Fragestellung wird implizit vorausgesetzt, dass sich aufgrund der "hohen Lizenzgebühren" (gemeint wohl aufgrund des von den Antragstellern gebotenen und von ihnen im Fall der Frequenzzuteilung zu leistenden Frequenznutzungsentgelts) Steuerausfälle ergeben würden. Diese Annahme kann nicht nachvollzogen werden, sodass sich auch keine sinnvolle Relation zwischen angeblichen Steuerausfällen und den Frequenznutzungsentgelten herstellen lässt.